

Tarifmitteilung an den Arbeitgeber

1. Allgemeines

Die Tarifmitteilung an den Arbeitgeber oder den Versicherer erfolgt durch das Gemeindesteuernamt. Dabei werden die Kinderabzüge in der Regel nicht mitgeteilt. Der Arbeitgeber hat diese aufgrund der ausbezahlten Kinderzulagen zu berücksichtigen.

2. Kinderabzüge bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, bei denen ein Ehegatte Kinder- oder Unterstützungsabzüge geltend macht, hat dagegen das Gemeindesteuernamt aufgrund der Bestimmungen des Steuergesetzes dem Arbeitgeber oder dem Versicherer eine Entscheidung über die Anzahl der Kinderabzüge zuzustellen (Tarifmitteilung).

3. Kinder ab dem 16. Altersjahr

Machen Ehegatten einen Abzug für Kinder geltend, welche das 16. bzw. 18. Altersjahr bereits vollendet haben und eine Schule besuchen oder sich in der Berufslehre befinden, ist eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte durch den Steuerpflichtigen einzureichen. Vor allem wenn sich die Kinder im Ausland in der Ausbildung befinden, ist eine solche Bestätigung zwingend.

Bis zum Nachweis, dass sich das Kind in der Schule bzw. Ausbildung befindet, erfolgt keine Berücksichtigung des Kinderabzuges. Gegebenenfalls ist eine nachträgliche Korrektur des Steuerabzuges vorzunehmen (siehe auch „Tarifkorrekturen“).

4. Stichtag für Tarifbestimmung

Für den Steuerabzug massgebend sind stets die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

Änderungen des Zivilstandes, der Zahl der Kinder- oder Unterstützungsabzüge, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehegatten bzw. Partner/Partnerin werden ab Beginn des folgenden Monats berücksichtigt. Auch wenn die Änderung auf den 1. eines Monats eintritt, ist diese ab Beginn des folgenden Monats zu berücksichtigen.